

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Wolfsburg

Für die Ausführung der von der Stadt Wolfsburg zu vergebenden Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen gelten die folgenden Vertragsbedingungen, soweit nicht durch die Stadt etwas anderes schriftlich anerkannt oder durch Rechtsvorschriften etwas anderes maßgebend ist. Falls nichts anderes bestimmt ist, gelten insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. Bauleistungen (VOB/B) und sonstige vergaberechtliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

1. Auftrag – Auftragsannahme – Rücktritt vom Vertrag

- 1.1 Aufträge wie auch evtl. Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Der Auftrag gilt wie beschrieben und mit allen Bedingungen als angenommen, wenn der Auftragnehmer der Stadt nicht unverzüglich etwas Gegenteiliges schriftlich mitteilt. Hiervon unberührt bleiben Bindungswirkungen aus einem dem Auftrag ggf. vorangegangenen Ausschreibungsverfahren.
- 1.3 Die Stadt behält sich vor, bei Bestechungsversuchen oder Bestechungen vom Auftrag zurückzutreten, ggf. Schadenersatz zu fordern sowie meldepflichtige und strafrechtliche Schritte zu veranlassen.

2. Auftragsausführung – Lieferung und Leistung, Erfüllungsort – Abnahme

- 2.1 Der Auftragnehmer hat den Auftrag eigenverantwortlich auszuführen. Eine Übertragung des Auftrages oder von Auftragsteilen auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.
- 2.2 Der Auftrag ist unverzüglich oder in der besonders festgesetzten Zeit auszuführen. Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, durch die eine fristgerechte Auftragsausführung nicht eingehalten werden kann, ist die Stadt unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich zu unterrichten. Der Stadt bleibt vorbehalten, sich mit einer späteren Auftragsausführung einverstanden zu erklären. Ebenso bleiben der Stadt alle weitergehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3 Lieferungen und Leistungen sind während der allgemeinen Dienststunden der Stadt oder zu ggf. besonders vereinbarten Zeiten frei Lager bzw. an die im Auftrag angegebene Annahme- oder Verwendungsstelle zu erbringen.
- 2.4 Für die Abnahme von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist ausschließlich die Auftrag gebende oder die besonders bezeichnete Stelle der Stadt zuständig. Bei Leistungen und Bauleistungen ist die Abnahme vom Auftragnehmer zu beantragen, nachdem die Arbeiten ausgeführt sind. Im Falle einer mängelbedingten Abnahmeverweigerung hat der Auftragnehmer nach Mängelbeseitigung eine erneute Abnahme zu beantragen.
- 2.5 Die Abnahme der Lieferung, Leistung oder Bauleistung wird auf doppelt auszufertigenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln, Aufmaßskizzen o.ä. Belegen bescheinigt oder in besonderen Abnahmeniederschriften dokumentiert. Die Erstschrift erhält die Stadt, die Zweitschrift der Auftragnehmer. Aus den Abnahmebelegen müssen Zeit, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung erschöpfend und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.

3. Haftung – Gewährleistung – Verjährung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat den Auftrag in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr auszuführen. Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Anlieferung der Ware oder Erbringung der Leistung an der Verwendungsstelle.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden könnten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der Stadt einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 3.3 Gewährleistung und Verjährung richten sich nach den einschlägigen Regelungen der VOL/B (bei Lieferungen und Leistungen) bzw. der VOB/B (bei Bauleistungen), wenn weder gesetzlich noch vertraglich etwas anderes bestimmt ist. Sofern die Einräumung von Garantien handelsüblich ist, gilt die Garantie mit der Annahme des Auftrags als gewährt.

4. Preise – Rechnungen – Zahlungen – Abtretung, Aufrechnung

- 4.1 Die dem Auftrag zugrunde liegenden Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie gelten auch für sämtliche Nebenarbeiten und -lieferungen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierten Bauaufträgen in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Für jeden Auftrag ist eine Rechnung in doppelter Ausfertigung einzureichen, wobei die Durchschrift/Kopie deutlich als solche zu kennzeichnen ist. Aus der Rechnung müssen die im Auftrag geforderten Angaben ersichtlich sein. In der Rechnung sind Zeit, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung erschöpfend und zweifelsfrei – möglichst der Ordnung des Auftrages entsprechend – anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Es wird ausgeschlossen, Rechnungsbeträge durch Nachnahme zu erheben.
- 4.3 Die Berechnung von Kosten für Verpackung u.ä. wird nicht anerkannt. Verpackungsmaterialien sind grundsätzlich vom Auftragnehmer kostenfrei zu entsorgen. Ebenso übernimmt die Stadt grundsätzlich keine Kosten für Leergut-Rücksendungen. Von der Stadt verauslagte Transport- und Speditionskosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- 4.4 Die Stadt begleicht die Rechnung nach restloser Auftragserfüllung. Teil- oder Abschlagsrechnungen werden nur anerkannt, wenn dies bei Auftragserteilung zugestanden wurde. Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Überweisung auf Bank- oder Postgirokonto. Rechnungsbeträge begleicht die Stadt nach ihrer Wahl entweder innerhalb von 30 Tagen ohne jeglichen Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 2 % Skonto, soweit nicht etwas anderes eingeräumt ist. Bei Bauleistungen wird Skonto abgesetzt, wenn dies im Auftrag vorgesehen ist. Auftragsunabhängig sind gesetzlich einzubehaltene Beträge (z.B. Steuerabzüge bei Bauleistungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe).
- 4.5 Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag – auch wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll – nicht an Dritte abtreten, es sei denn, dass die Stadt einer Forderungsabtretung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Stadt ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

5. Gerichtsstand

- 5.1 Gerichtsstand ist Wolfsburg.

